

EUHA

Europäische Union der
Hörakustiker e.V.

Ehrenordnung

der

Europäischen Union der
Hörakustiker e.V.

Fassung vom
19. Oktober 2016

Präambel

zur Ehrenordnung der EUHA

(Europäischen Union der Hörakustiker e.V.)

Die Satzung der EUHA kennzeichnet in § 2 mit der Pflege der Standesehre ebenso wie in § 4 mit der Wahrung einer einwandfreien Berufsauffassung einen Teil der Zielsetzung der EUHA, die im Interesse des Berufsstandes von besonderer Bedeutung ist. Zu diesem Zwecke wurde die Ehrenordnung der Union geschaffen, nach deren Grundsätzen Ehrenverfahren der Mitglieder der Union durchgeführt werden.

Die nachstehende Ehrenordnung wurde der Mitgliederversammlung der UNION am 9. März 1963 vom Vorstand vorgelegt und von dieser angenommen, und der Mitgliederversammlung der UHA am 9.10.1986 vom Vorstand vorgelegt und von dieser in § 4 (Amtszeit) abgeändert.

Die nachstehende Ehrenordnung wurde der Mitgliederversammlung der EUHA am 19. Oktober 2016 vom Präsidium vorgelegt und von dieser angenommen.

Geschäftsordnung für den Ehrenrat der EUHA

(Europäischen Union der Hörakustiker e.V.)

I. Allgemeines

§ 1

Der Ehrenrat der EUHA ist zuständig und hat zu entscheiden bei

- a) Handlungen und Unterlassungen von Mitgliedern der EUHA, die mit den Berufspflichten eines Hörakustikers und dem Ansehen der EUHA nicht vereinbar sind,
- b) Fällen von ehrenrührigem Verhalten und bei Mitglieder-Streitigkeiten innerhalb der EUHA, bei denen berufliche Angelegenheiten bzw. Berufspflichten maßgebend sind,
- c) Fällen, in denen Mitglieder zum Schutze ihrer eigenen Ehre ein Verfahren gegen sich selbst beantragen.

§ 2

Die Entscheidungen des Ehrenrates der EUHA lauten auf

- a) Verweis,
- b) Entziehung verwalteter Ämter,
- c) Zahlung eines Bußgeldes zugunsten bestimmter Einrichtungen,
- d) Aberkennung der Prüfung,
- e) Androhung des Ausschlusses aus der EUHA,
- f) Ausschluss aus der EUHA.

Die Entscheidungen des Ehrenrates sind für alle Mitglieder bindend.

§ 3

Zuständig für die Durchführung des Ehrenverfahrens ist der Ehrenrat.

§ 4

Der Ehrenrat entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Der Vorsitzende, die beiden Beisitzer und deren Stellvertreter werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf drei Jahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

Stellvertreter des Vorsitzenden ist der Präsident der EUHA.

§ 5

Die Mitglieder der EUHA sind bei einer Wahl verpflichtet, das Amt des Vorsitzenden bzw. eines Beisitzers zu übernehmen, wenn nicht besonders stichhaltige Gründe eine Ablehnung rechtfertigen.

Den Ladungen des Ehrenrates haben die Angehörigen des Ehrenrates Folge zu leisten. Unentschuldigtes Ausbleiben ist als Verstoß gegen die Berufspflichten anzusehen.

II. Ausschließung und Ablehnung der Mitglieder des Ehrenrates

§ 6

Der Vorsitzende oder die Beisitzer sind von der Ausübung des Amtes als Mitglied des Ehrenrates ausgeschlossen,

1. wenn diese selbst durch die zur Verhandlung stehende Angelegenheit verletzt oder an ihr beteiligt sind,
2. wenn sie mit den am Verfahren beteiligten Personen näher verwandt, verschwägert oder mit ihnen wirtschaftlich verbunden sind.

§ 7

Ein Mitglied des Ehrenrates kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Der Ablehnungsantrag ist bei dem Vorsitzenden des Ehrenrates, gegebenenfalls dem Stellvertreter, schriftlich und begründet einzureichen. Wird die Ablehnung erst nach Beginn der Verhandlung geltend gemacht, so darf ihre Prüfung nur erfolgen, wenn dargetan wird, dass der Ablehnende zu einer früheren Geltendmachung außerstande war.

Über den Ablehnungsantrag entscheidet der Vorsitzende des Ehrenrates; richtet sich der Ablehnungsantrag auch gegen ihn, entscheidet sein Stellvertreter. Wird dem Antrag stattgegeben, so ernennt der Vorsitzende oder, wenn dieser mit Erfolg abgelehnt wird, sein Stellvertreter die neu zu berufenden Beisitzer.

Ist der Vorsitzende mit Erfolg abgelehnt worden, so übernimmt sein Stellvertreter, der Präsident der EUHA, den Vorsitz.

Wiederholte Ablehnung, auch wenn sie sich gegen andere Personen als im ersten Falle richtet, ist unzulässig.

Der Ablauf der Amtszeit eines Mitgliedes des Ehrenrates ist ohne Einfluss auf ein anhängiges Verfahren.

III. Verfahren bis zur Hauptverhandlung

§ 8

Der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens ist schriftlich an den Vorsitzenden des Ehrenrates, nachrichtlich an den Präsidenten der EUHA zu richten. Er kann nur von einem Mitglied oder einem Organ der EUHA eingereicht werden. Die dem Beschuldigten zur Last gelegte Pflichtverletzung ist eingehend darzulegen. Beweismittel sind anzugeben.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter haben zunächst alle Maßnahmen durchzuführen, um den Streitfall gütlich beizulegen.

§ 9

Falls dadurch keine gütliche Erledigung des Streitfalles erreicht werden konnte, entscheidet der Vorsitzende des Ehrenrates über die Aufnahme des Ehrengerichtsverfahrens (Eröffnungsverfügung).

Die Eröffnungsverfügung ist dem Antragsteller und dem Beschuldigten durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Der Antragsteller kann gegen eine ablehnende Eröffnungsverfügung Beschwerde einlegen.

§ 10

Die Beschwerde ist an das Präsidium der EUHA innerhalb einer Frist von 14 Tagen, die mit der Zustellung des Einschreibebriefes zu laufen beginnt, zu richten. Sie ist ausführlich zu begründen. Das Präsidium entscheidet endgültig über die Durchführung des Ehrengerichtsverfahrens.

§ 11

Erachtet der Vorsitzende des Ehrenrates den Fall für genügend geklärt, so bestimmt er Zeit und Ort der Hauptverhandlung des Ehrenrates. Mit der Ladung zur Hauptverhandlung, die durch den Vorsitzenden des Ehrenrates eingeschrieben erfolgt, ist dem Beschuldigten der Antrag auf Einleitung des Ehrenverfahrens, ferner die Zusammensetzung des Ehrenrates mitzuteilen.

Zu laden sind gleichzeitig die Beisitzer, der Antragsteller sowie Zeugen und Sachverständigen, die in der Hauptverhandlung vernommen werden oder begutachten sollen. Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Tag der Hauptverhandlung muss eine Frist von mindestens 10 Tagen liegen.

Der Vorsitzende des Ehrenrates kann verfügen, dass an der Verhandlung und Beratung ein Rechtskundiger teilnimmt. Diesem ist die Ladung gleichfalls fristgemäß zuzustellen.

§ 12

Der Angeschuldigte kann sich durch ein Mitglied der EUHA oder durch einen zum Richteramt Befähigten in der Wahrnehmung seiner Interessen unterstützen lassen.

§ 13

Dem Beschuldigten und seinem Beistand ist auf Verlangen, unter Beachtung der notwendigen Sicherungen, Einblick in die Akten zu gewähren.

IV. Die Hauptverhandlung

§ 14

Die Hauptverhandlung vor dem Ehrenrat ist nicht öffentlich. Mitglieder der EUHA sind als Zuhörer zuzulassen. Die Beratung des Ehrenrates findet geheim statt. Die Entscheidung kann durch Veröffentlichung in der Spalte der EUHA in den Fachzeitschriften erfolgen, wobei der Ehrenrat über die zu wählende Form der Veröffentlichung beschließt, den Mitgliedern der EUHA muss sie durch Rundschreiben bekannt gegeben werden.

§ 15

Die Hauptverhandlung kann auch in Abwesenheit des Beschuldigten stattfinden, sofern er zu derselben ordnungsgemäß geladen ist mit der Verwarnung, dass auch bei seinem Ausbleiben die Hauptverhandlung erfolgt.

Der Beschuldigte kann sich nur in dem Falle durch ein Mitglied der EUHA oder durch einen zum Richteramt Befähigten vertreten lassen, wenn er durch ärztliches Zeugnis und auf Anforderung durch amtsärztliches Zeugnis nachweist, dass er infolge schwerer Erkrankung an der Hauptverhandlung nicht teilnehmen kann.

§ 16

Wird das Verfahren des Ehrenrates durch strafrechtlich verfolgte Handlungen oder privatrechtliche Streitigkeiten berührt, die durch die ordentlichen Gerichte geklärt oder entschieden werden können, so kann das Verfahren jederzeit durch Verfügung des Vorsitzenden des Ehrenrates oder nach Eintritt in die Hauptverhandlung durch Beschluss des Ehrenrates ausgesetzt werden, bis eine Klärung oder Entscheidung durch das ordentliche Gericht erfolgt ist.

Dem Beschuldigten ebenso wie dem Antragsteller kann unter Einräumung einer angemessenen Frist aufgegeben werden, die zur Einleitung eines solchen für erforderlich erachteten Verfahrens vor einem ordentlichen Gericht nötigen Maßnahmen zu treffen und den Ehrenrat über dessen Fortgang auf dem Laufenden zu halten.

§ 17

Der Gang der Hauptverhandlung soll im Allgemeinen folgender sein (Abweichungen sind zulässig):

Eröffnung durch den Vorsitzenden des Ehrenrates, Berichterstattung durch denselben, Vernehmung des Antragstellers, des Beschuldigten in Abwesenheit der Zeugen, Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen einzeln und nacheinander, letzte Erklärung des Beschuldigten, geheime Beratung des Ehrenrates. An der Beratung nimmt der vom Vorsitzenden zugezogene Rechtskundige ohne Stimmrecht teil.

Lässt sich eine Verhandlung in einem Termin nicht zu Ende führen, so hat der nächste Termin innerhalb Monatsfrist stattzufinden.

§ 18

In der Hauptverhandlung ist durch einen vom Vorsitzenden zu ernennenden Protokollführer, der Mitglied des Ehrenrates sein soll, ein Protokoll zu führen, das den wesentlichen Gang der Verhandlung wiedergibt. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und von dem Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll ist nach Schluss der Verhandlung zu verlesen.

§ 19

Alle Entscheidungen des Ehrenrates erfolgen mit Stimmenmehrheit.

§ 20

Die Entscheidung hat die Namen des mitwirkenden Vorsitzenden, der Beisitzer, des hinzugezogenen Rechtskundigen, ferner den Tag der Verhandlung und die genaue Bezeichnung der Sache zu enthalten. Der Entscheidung ist eine Begründung beizufügen mit dem Vermerk, dass die Entscheidung gemäß § 2 rechtskräftig ist und demnach durch Rechtsmittel nicht angefochten werden kann.

§ 21

Die Entscheidung ist von dem mitwirkenden Vorsitzenden und den ordentlichen Beisitzern zu unterschreiben. Die Ausfertigung der Entscheidung und ihre Zustellung erfolgt durch die Geschäftsstelle der EUHA. Die Zustellung erfolgt durch eingeschriebenen Brief.

V. Ausschluss aus der EUHA

§ 22

Bei Ausschluss aus der EUHA gilt der Betroffene mit der Verkündung der Entscheidung als ausgeschlossen.

VI. Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenen Verfahrens

§ 23

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenen Verfahrens findet statt, wenn von dem Betroffenen oder dem Vorsitzenden des Ehrenrates neue Tatsachen und Beweise vorgebracht werden, die in dem früheren Verfahren nicht genannt oder ohne Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten.

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist schriftlich an den Ehrenratsvorsitzenden zu richten. Er ist eingehend zu begründen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig darüber, ob dem Antrage stattzugeben ist. Wird der Antrag als begründet erachtet, so erfolgt Wiederaufnahme des Verfahrens und Anberaumung einer neuen Hauptverhandlung durch den Ehrenratsvorsitzenden.

VII. Kosten des Verfahrens

§ 24

Für das Verfahren vor dem Ehrenrat werden keine Gebühren, sondern nur die baren Auslagen in Ansatz gebracht. Der Betrag für die baren Auslagen ist von dem Vorsitzenden des Ehrenrates festzustellen. Zu den baren Auslagen gehören die Reisekosten und das Tagegeld der an dem Verfahren Beteiligten.

§ 25

Jede Entscheidung hat darüber Bestimmungen zu treffen, von wem die Kosten des Verfahrens zu tragen sind. Erfolgt Freispruch, so sind die Kosten vom Antragsteller, erfolgt Verurteilung, so sind sie vom Betroffenen zu tragen, sofern der Ehrenrat keine anders lautende Entscheidung trifft. Im Falle eines Ausschlusses gehen die Kosten zu Lasten der EUHA.

EUHA

Europäische Union der
Hörakustiker e.V.

Fachwissenschaftliche Organisation
der Hörakustiker

Saarstraße 52 · 55122 Mainz

Telefon: +49 (0) 61 31/28 30-0

Telefax: +49 (0) 61 31/28 30-30

E-Mail: info@euha.org

Internet: www.euha.org